

MTV Freiheit von 1908 e.V.

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Männerturnverein Freiheit e.V.“ und ist in das Vereinsregister in Osterode am Harz (Registernummer 222) eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Osterode an Harz, Ortsteil Freiheit.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport, insbesondere Gymnastik, Turnen, Leichtathletik, Schwimmen, Tischtennis, Ballspiele, Touren-, Jedermann- und Tauchsport zu betreiben und zu fördern.

Der Verein will durch Sport die Gesundheit seiner Mitglieder fördern, den Gemeinsinn wecken und die Geselligkeit pflegen. Er ist neutral, d.h. seine Mitgliedschaft ist unabhängig von Politik, Konfession und Rasse.

Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Satzungen der angeschlossenen Sportverbände.

§3

Die Gemeinnützigkeit

1. Der MTV-Freiheit e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des MTV Freiheit e. V. am 18. Februar 2000

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der zur Durchführung des Sportbetriebes notwendigen Landesfachverbänden und regelt in Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
2. Über die Notwendigkeit der Mitgliedschaft in den Landesfachverbänden entscheidet der Vorstand.

§5

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§6

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung kann sich in Unterabteilungen gliedern.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Bei Bedarf können diesen Abteilungsleitern mit Zustimmung des Vorstandes geeignete Helfer zugewiesen werden.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen dieses Vereins Sport betreiben.

§7

Mitglieder

Aktive oder passive Mitglieder des Vereins können sein:

1. Kinder bis zum 14. Lebensjahr
2. Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr
3. Erwachsene
4. Ehrenmitglieder

§8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben, eine Altersgrenze ist hier nicht vorgesehen, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand verpflichtet, dies schriftlich zu begründen.
4. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen an den Ehrenrat zulässig, der endgültig entscheidet.

§9

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§10

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Ehrenrates.
3. Durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft die zur Ersetzung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§11

Maßnahmen

Wer gegen diese Satzung verstößt, den Verein, sein Ansehen oder sein Vermögen schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, geahndet werden mit:

1. einer schriftlichen Verwarnung
2. dem Ausschluss aus dem Verein.

Diese Maßnahme wird vom Vorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen diese Maßnahme steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Ehrenrat zu. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Einschreibens schriftlich beim Ehrenrat einzureichen, andernfalls wird die Maßnahme unanfechtbar wirksam. Der Ehrenrat hat die Beschwerde binnen 7 Tagen nach ihrem Eingang zu behandeln.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Ehrenrat das betreffende Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Ehrenrat zu laden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist unanfechtbar und dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§12

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt. Bei der Wahl des Jugendwartes haben Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr aktives Stimmrecht;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zurzeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

§13

Pflichten der Mitglieder

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des MTV Freiheit e. V. am 05.03.2004

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausgeübt, sowie auch den Beschlüssen der genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Lastschriftverfahren zu zahlen.

Zahlungstermine:

halbjährliche Zahlungsweise: 01. Januar und 01. Juni

jährliche Zahlungsweise: 01. April des laufenden Kalenderjahres.

Für alle Zahlungsarten außer dem Lastschriftverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand und Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in §4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§14

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Sportausschuss
4. das Kuratorium der Wilhelm-Oehlkers-Stiftung
5. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung an Mitglieder der Vereinsorgane findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer Mitgliederversammlung statt.

§15

Die Mitgliederversammlung

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des MTV Freiheit e. V. am 18. Februar 2000

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihrer Aufgabe gehört:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
2. Entlastung des Vorstandes und des Sportausschusses;
3. Wahl des Vorstandes, des Sportausschusses; des Kuratoriums der Wilhelm-Oehlkers-Stiftung, des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
4. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten; Aufwandsentschädigungen und über den Haushaltsplan;
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
6. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten;
7. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel (1/4) der ordentlichen Mitglieder (§7 Abs.3 und Abs.4) die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

Der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in gibt Tagungsort und Zeit mit Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch Einladung oder in der Tageszeitung bekannt.

Anträge sind beim Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungs- und/oder Beitragsänderung müssen als Tagesordnungspunkt(e) auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§12 Abs.1) beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit mindestens Drei-Viertel-(3/4) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§12 Abs.1) beschlossen werden.

Über den Ablauf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und vom/von der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§16

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Vereinsmitgliedern gemäß §7 Abs.3; eine Personalunion ist beim Vorstand unzulässig:

1. dem/der 1.Vorsitzenden
2. dem/der 2.Vorsitzenden
3. dem/der Sportwart/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. dem/der Schriftwart/in
6. dem/der Presse- und Werbewart/in
7. dem/der Jugendwart/in
8. dem/der 1. Beisitzer/in (nach Bedarf)
9. dem/der 2. Beisitzer/in (nach Bedarf)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Gemeinsam zu wählen sind:

1. der/die 1. Vorsitzende
der/die Schriftwart/in
der/die Presse- und Werbewart/in
der/die Jugendwart/in
2. der/die 2. Vorsitzende
der/die Sportwart/in
der/die Kassenwart/in

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Sportwart/in. Zur Vertretung berechtigt sind jeweils zwei, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist verpflichtet, mit dem Vereinsvermögen gewissenhaft und sparsam umzugehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand kann über die Anschaffung von Gegenständen, deren Anschaffungspreis von 1.500,-€ nicht überschritten wird, entscheiden. Dies gilt auch für sämtliche Ausgaben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der/die 1.Vorsitzende

- bildet mit dem/der Kassenwart/in und dem/der Sportwart/in den Vorstand gemäß §26 BGB.
- ist für die gesamte Vereinsführung verantwortlich.
- lädt den Vorstand, in dringenden Fällen auch den Sportausschuss, zu Sitzungen ein, die er/sie dann leitet.
- lädt satzungsgemäß zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, die er/sie dann leitet.
- übernimmt Repräsentationsaufgaben.
- unterzeichnet die genehmigten Niederschriften von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und von allen Organsitzungen, die er/sie leitet, sowie alle wichtigen und verbindliche Schriftstücke.

2. Der/die 2.Vorsitzende:

- übernimmt im Verhinderungsfall alle Aufgaben des/der 1.Vorsitzenden.

3. Der die Sportwart/in:

- bildet mit dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in den gesamten Vorstand gemäß §26 BGB.
- ist für den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich, wo er/sie von den Sportausschussmitgliedern unterstützt wird.
- lädt zu den Sportausschusssitzungen ein, die er/sie dann leitet.
- übernimmt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl des gesamten Sportausschusses.
- darf an allen Vereinsorgan- und Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

4. Der/die Kassenwart/in

- bildet mit dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Sportwart/in den gesamten Vorstand gemäß §26 BGB.
- fertigt die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und das Inventarverzeichnis an.
- verwaltet die Vereinskassengeschäfte und ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
- Alle Zahlungen über 150,-€ dürfen nur auf Anweisung des/der 1.Vorsitzenden, ggf. des/der 2. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom/von der 1. Vorsitzenden, ggf. vom/von der 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

5. Der/die Schriftwart/in:
 - fertigt von der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie von sämtlichen Vereinsorgan- und Vereinsausschusssitzungen die Niederschrift an, die er/sie mit dem /der 1. Vorsitzenden oder verantwortlichen Sitzungsleiter/in unterzeichnet.
 - erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden allein unterzeichnen.
 - vertritt im Verhinderungsfall den/die Presse- und Werbewart/in.
6. Der/die Pressewart/in:
 - hält Verbindung mit der Presse.
 - übernimmt Werbeaufgaben und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
 - vertritt im Verhinderungsfall den/die Schriftwart/in.
7. Der/die Jugendwart/in:
 - ist für die Jugendarbeit nach den jeweiligen Gesetzgebungen verantwortlich.
 - vertritt die Belange der Kinder und Jugendlichen des Vereins.
 - übernimmt im Bereich der Kinder und Jugendlichen des Vereins die Repräsentationsaufgaben in Absprache mit dem/der 1. Vorsitzenden (z.B. Kommunion oder Konfirmation).
8. und 9. Die Beisitzer
 - Haben bei Bedarf den Vorstand in der Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen oder Sonderfunktionen zu übernehmen. Bei Bedarf werden dann immer 2 Beisitzer für 2 Jahre gewählt; diese haben Sitz und Stimme im Vorstand.

c) Vorstandssitzungen

Die Sitzung des Vorstandes wird nur/von der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

In dringenden Angelegenheiten können auch mit anderen Vereinsorganen (§14 Abs.3,4 und 5) gemeinsame Sitzungen abgehalten werden. Die Leitung hat dann der/die 1. oder 2. Vorsitzende.

Über gemeinsame Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden und vom/von der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist.

§18

Der Sportausschuss

Den Sportausschuss bilden:

- a) der/die Sportwart/in als Vorsitzender/Vorsitzende
- b) der/die 1. oder 2. Vorsitzende und der/die Schriftwart/in als Beisitzer/in
- c) alle gewählten Fachwarte und Abteilungsleiter für sämtliche Sportarten und Abteilungen
- d) der/die Sportlehrer/in

Der Sportausschuss hat die Aufgabe, unter der Leitung des Sportwartes oder eines Fachwartes in Zusammenarbeit mit dem Sportlehrer/in den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb ordnungsgemäß durchzuführen.

Fachabteilungen sind in ihrem Bereich für die o.g. Aufgaben verantwortlich; sie können bei Bedarf von anderen Abteilungen unterstützt werden.

Bei sportlichen Vereinsveranstaltungen oder solchen Veranstaltungen, wo der Verein Ausrichter ist, hat der gesamte Sportausschuss dafür Sorge zu tragen, dass der sportliche Ablauf einwandfrei gewährleistet ist.

Einzelne Abteilungen können hier Sonderaufgaben übernehmen. Der/die Sportlehrer/in hat bei sämtlichen Vereinssportveranstaltungen und darüber hinaus, hier mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Der Sportausschuss muss dem Vorstand über seine Arbeit und Beschlüsse Bericht erstatten.

Über den Ablauf der Sportausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Sportwart/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist.

Der Einsatz und die Anzahl von Fachwarten und Abteilungsleitern in den einzelnen Abteilungen sind durch Beschluss des Vorstandes festzulegen, wenn hier Entschädigungen gezahlt werden.

Die Fachwarte und Abteilungsleiter dieses Sportausschusses (Ziffer C) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§19

Das Kuratorium der Wilhelm-Oehlkers-Stiftung

Das Kuratorium der Wilhelm-Oehlkers-Stiftung bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende als Vorsitzende/er
- b) der/die Sportwart/in
- c) der/die Jugendwart/in
- d) zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand und dem Sportausschuß angehören
- e) der/die Kassenwart/in und Schriftwart/in als Beisitzer ohne Stimme. Sie sind nur stimmberechtigt, wenn ein Mitglied unter a), b), c) und d) nicht anwesend ist.

Die Aufgaben dieses Kuratoriums sind in einer Arbeitsanweisung durch Mitgliederversammlungsbeschluss festgelegt.

Über den Ablauf einer Sitzung des Kuratoriums der Wilhelm-Oehlkers-Stiftung ist vom/der Schriftwart/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, vom/von der Schriftwart/in und von einem Vereinsmitglied (Ziffer d) zu unterzeichnen ist.

Die 2 Vereinsmitglieder dieses Kuratoriums (Ziffer d) werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. (Die Arbeitsanweisung wird als Anlage beigelegt)

§20

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden als Vorsitzendem und 4 Vereinsmitgliedern zusammen. Diese 4 Vereinsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand und dem Sportausschuss angehören. Die 4 Vereinsmitglieder des Ehrenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins zu entscheiden, soweit der Vorfall mit der Vereinsangehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §10 Abs.2.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) Sportverbot für bestimmte Zeit
- c) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen und zu begründen. Der den Ablauf einer Sitzung des Ehrenrates ist vom/von der 1. Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§21

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die mit den Rechten und Pflichten der Kassenprüfung ausgestattet sind.

Die 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Wechsel für die Dauer von 1 Jahr gewählt, d.h. dass 2 Kassenprüfer immer nur ein Jahr zusammen tätig sein dürfen und 1 Kassenprüfer nach 1 Jahr für 1 weiteres Jahr wiedergewählt werden kann. Eine Wiederwahl ist im unmittelbaren Anschluß an eine 2-jährige Wahlperiode nicht möglich. Der Ersatzkassenprüfer kann zum Kassenprüfer gewählt werden, wenn er nicht tätig werden musste. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einer Niederschrift darlegen.

§22

Mitgliedsbeiträge

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des MTV-Freiheit e.V. am 18. Februar 2000

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§23

Ehrungen

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des MTV-Freiheit e.V. am 18. Februar 2000

Vereinsmitglieder werden wie folgt geehrt:

- a) zum 50. eine Gratulationskarte, vom 60. Geburtstag an alle 10 Jahre ein angemessenes Geschenk
- b) zur 25-jährigen Vereinszugehörigkeit die silberne Vereinsnadel
- c) zur 40-jährigen Vereinszugehörigkeit eine Ehrenurkunde mit Blumenstrauß
- d) zur 50-jährigen Vereinszugehörigkeit die goldene Vereinsnadel
- e) zur Ehrenmitgliedschaft den Vereinsehrenbrief durch Vorstandsbeschuß
- f) für besondere Verdienste im Verein den Vereinsehrenbrief durch Vorstandsbeschluss
- g) nach besonderer Auswahl durch den Vorstand und Ehrenrat die Wilhelm-Oehlkers-Medaille
- h) zur 60-jährigen, 70-jährigen, 75-jährigen oder 80-jährigen Vereinszugehörigkeit erfolgt eine besondere Ehrung.

Eine Veränderung der Ehrungen ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich.

§24

Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§12 Abs. 1) bei einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§25

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 12 Abs. 1) beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Ortsrat des Ortsteiles Freiheit übergeben, der es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen im Ortsteil Freiheit neu zu gründenden gemeinnützigen Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist der Ortsrat von Freiheit verpflichtet, es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Freiheit zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Satzung vom 24.01.1970 und alle darauffolgenden Satzungsänderungen ihre Gültigkeit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.1991

Werner von Einem	(1.Vorsitzender)
Paul Werner	(2.Vorsitzender)
Walter Lindert	(Sportwart)
Klaus Dobroschke	(Kassenwart)
Herta Beushausen	(Schriftwartin)
Ute Augat	(Presse- und Werbewartin)
Martin Kroll	(Jugendwart)

Osterode-Freiheit, den 22.04.1991